

Gesetz vom, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl.Nr. 40, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1983 und der Kundmachung LGBl.Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pauschalabgabe von monatlich S 400,-- pro Apparat gilt auch für das Halten eines Dart- oder Billardapparates.“

Vorblatt

1. Problem:

Aufgrund einer EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 21. Oktober 1999 soll das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 dahingehend novelliert werden, dass für den Betrieb von Dartautomaten und Billard-Tischen eine ermäßigte pauschale Abgabe vorgesehen wird. Der Landtag sprach hierbei den Wunsch aus, dass sich diese Novelle an die derzeitige Praxis beim Betrieb von Kegelbahnen anlehnen soll.

2. Ziel:

Umsetzung dieser EntschlieÙung des Landtages.

3. Lösung:

Entsprechende Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969.

4. Kosten:

Da in der Praxis einige Gemeinden im Rahmen ihres freien Beschlussrechts die Spiele mit Dartapparaten als sportliche Veranstaltungen von der Besteuerung ausgenommen haben und nicht alle Billardspiele mit Apparaten im Sinne des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 gespielt werden, kann der Einnahmefall der Gemeinden, der mit der geplanten Novelle eintreten wird, im Durchschnitt mit weniger als 5 % des bisherigen Aufkommens an der Lustbarkeitsabgabe geschätzt werden.

Dem Land und dem Bund werden durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfs keine Mehrkosten entstehen.

5. EU-(EWR-)Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf werden EU-(EWR-)Regelungen nicht berührt.

Erläuterungen

Der Burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1999 beschlossen, die Burgenländische Landesregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf für eine Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes vorzulegen, der für den Betrieb von Dartautomaten und Billard-Tischen eine ermäßigte pauschale Abgabe vorsieht. Hierbei sprach der Landtag aus, dass sich der Entwurf an die derzeitige Praxis beim Betrieb von Kegelbahnen anlehnen soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Entschließung des Landtages Rechnung getragen werden.

Neben den traditionellen Sportarten wie Fußball oder Tennis werden im Burgenland in den letzten Jahren vermehrt Sportarten ausgeübt, die auf automatischen Anlagen betrieben werden müssen. Da derartige Apparate in der Regel der Lustbarkeitsabgabepflicht unterliegen, erfordert bereits das Spielen zu Trainingszwecken von den Sportlern einen erheblichen finanziellen Einsatz.

Um den Betrieb dieser Sportarten zu unterstützen, soll die Steuerbelastung für das Halten derartiger Apparate gesenkt werden.

Derzeit ist gemäß § 10 Abs. 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 für das Halten der Dart- und Billardapparate – so wie für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates – eine Pauschalabgabe zu entrichten, die das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes beträgt. Bei einem höchstmöglichen Einsatz von 10 S pro Spiel sind das 2000 S im Monat. Demgegenüber ist für das Halten einer Kegelbahn, soweit nicht ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, ein Betrag von 400 S monatlich pro Bahn zu entrichten. (Bei einem von der Gemeinde plombierten Zählwerk beträgt die Lustbarkeitsabgabe 10% des Einspielergebnisses).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll für das Halten von Dart- und Billardapparaten die gleich hohe Pauschalabgabe von 400 S pro Monat und Apparat festgesetzt werden, die für das Halten von automatischen Kegelbahnen gilt, die kein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk haben.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bereits nach den derzeit geltenden Bestimmungen für Dart- und Billardspiele nur dann eine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten ist, wenn sie mit „Apparaten“ gespielt werden.

Unter einem „Apparat“ wird nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.12.1991, ZI. 89/17/0078, ein aus mehreren Bauelementen zusammengesetztes technisches Gerät verstanden, das bestimmte Funktionen erfüllt bzw. eine bestimmte Arbeit leistet. Die Funktion eines Spielapparates besteht nun darin, durch seine Inbetriebnahme ein "Spiel" - das ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten, zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib (vgl. hiezu das Erkenntnis vom 13. Dezember 1985, ZI. 85/17/0111) - zu ermöglichen. Dabei muss ein untrennbarer Zusammenhang zwischen menschlicher Tätigkeit (Spiel) und technischer Funktionsweise bestehen; nicht würde es zur Annahme eines Spielapparates hinreichen, wenn sich seine Funktion darin erschöpfte, lediglich die Voraussetzungen für das Spiel zu schaffen, das Spiel selbst aber ohne Zuhilfenahme der technischen Funktionen des Apparates abliefe. Die Ausgabe etwa der Spielbälle allein hat jedoch weder mit dem Gerät noch mit dem Spiel selbst etwas zu tun, sondern dient lediglich dazu, in vereinfachter Form das Entgelt für die Benützung des Gerätes einzuheben. Liegt ein solcher Sachverhalt vor und handelt es sich im Übrigen um einen Billardtisch im herkömmlichen Sinn, bei dem das Spiel lediglich unter Zuhilfenahme des vom Spieler bedienten Queues durchgeführt wird, dann kann im Sinne obiger Ausführungen von einem Spielapparat nicht gesprochen werden.